Sitzungsunterlagen

18. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft (gemeinsam mit dem Haushalts- und Finanzausschuss)

30.08.2017

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Einladung Wirtschaft 3
Vorlagendokumente 5
TOP Ö 2.1 Auflösung der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SWFG mbH) 5
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-3251/17-LR 5
Anlage 1_Übersichten Guv 2004-2016 und Plan 2017-2021 5-3251/17-LR 11
Anlage 2_Information über den Sachstand der Prüfung zum Vorliegen einer Beihilfe 5-3251/17-LR 13
Anlage 3_Wirtschaftsplaung 2017-2021 SWFG mbH 5-3251/17-LR 15
Anlage 4_Finanzierungsmittel 5-3251/17-LR 26
TOP Ö 2.2 Aufgabenübertragung Breitbandausbau 27
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-3268/17-IV 27
Kooperationsvereinbarung Breitband 5-3268/17-IV 29
TOP Ö 2.3 Verwaltungsvereinbarung zu kreisgrenzenübergreifenden ÖPNV-Leistungen zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und Landkreis Teltow-Fläming 32
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-3280/17-IV 32
Anlage 1 5-3280/17-IV 35
Anlage 2_VwV_abgestimmt 5-3280/17-IV 36
Anlage VwA 5-3280/17-IV 40
TOP Ö 4 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2017 41
Niederschrift (07.06.2017) 41

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

Ausschuss für Wirtschaft

Auskunft: Frau Kuhrmann
Telefon: 03371 608-1081
E-Mail: Viola.Kuhrmann@teltow-flaeming.de

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 18. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft (gemeinsam mit dem Haushalts- und Finanzausschuss) am Mittwoch, dem 30.08.2017, um 17:00 Uhr ein. Die Sitzung findet in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der gemeinsamen Sitzung des Wirtschaftsausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses sowie Bestätigung der Tagesordnung	
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Auflösung der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SWFG mbH)	5-3251/17-LR
2.2	Aufgabenübertragung Breitbandausbau	5-3268/17-IV
2.3	Verwaltungsvereinbarung zu kreisgrenzenübergreifenden ÖPNV-Leistungen zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und Landkreis Teltow-Fläming	5-3280/17-IV
3	Eröffnung der Sitzung des Wirtschaftsausschusses und Bestätigung der Tagesordnung	
4	Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2017	
5	Einwohnerfragestunde	
6	Anfragen der Ausschussmitglieder	
7	Mitteilungen der Verwaltung	
8	Information über die Verbraucherzentrale Brandenburg e. V. - Berichterstatter: Frau Totzke - Leiterin der Verbraucherberatungsstelle Luckenwalde	

_____
Helmut Barthel
Der Vorsitzende

TOP 2.1

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-3251/17-LR**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Wirtschaft	30.08.2017
Haushalts- und Finanzausschuss	30.08.2017
Kreistag	11.09.2017

Betr.: Auflösung der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SWFG mbH)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Auflösung der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SWFG mbH) mit Wirkung zum 01.01.2018.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 3. August 2017

Wehlan

Sachverhalt:

1. Erläuterung zum Beschluss:

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 27.06.2016 die mittelfristige geordnete Beendigung der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Es erfolgte der Auftrag an die Landrätin, einen Vorschlag (zeitlich, organisatorisch, finanziell) für die Beendigung der Gesellschaft spätestens Anfang 2018 dem Kreistag vorzulegen. In diesen Vorgang gliedert sich die vorliegende Beschlussfassung ein.

Das Ziel des Liquidationsverfahrens ist die geordnete Abwicklung der SWFG mbH mit dem Resultat der wirtschaftlichen Auflösung und Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister. Die Aufgabe des Liquidators besteht darin, die laufenden Geschäfte, d.h. sämtliche kaufmännische Aktivitäten, insbesondere die bestehenden Verträge zwischen der Gesellschaft und Dritten, zu beenden. Damit verbunden sind üblicherweise u.a. die Umsetzung der Vermögensgegenstände in Geld, der Einzug von Forderungen, die Begleichung der Verbindlichkeiten sowie die Verteilung des Restvermögens.

Der bereits erteilte Auftrag des Kreistages zur Vorlage eines Ablaufplanes Anfang 2018 für die Beendigung der Gesellschaft bleibt bestehen, da die Aufgabe des Liquidators dem Grunde nach diesen Auftrag umfasst. Die Prüfung von Möglichkeiten für eine Beschäftigung des Personals der SWFG mbH beim Landkreis erfolgt dabei im Rahmen der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen und unter Beachtung der sozialen Verantwortung des Landkreises.

Die Zuständigkeit des Kreistages bei einer Auflösung der SWFG mbH ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 21 i. V. m. § 92 Abs. 2 Nr. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

2. Erläuterung zur Historie der SWFG mbH sowie zur beihilferechtlichen Prüfung

Die SWFG mbH war als kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaft nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern wirkte als Dienstleister für kleine und mittelständische Unternehmen und Kommunen. Ausgehend von dem Beschluss des Kreistages Nr. 4-1125/11-LR vom 27.02.2012 wurde die SWFG mbH in eine Immobiliengesellschaft umstrukturiert. Der Kreistag beschloss in diesem Zusammenhang, dass die wesentlichen, bisher durch die SWFG mbH wahrgenommenen Aufgaben der Wirtschaftsförderung in die Verwaltung des Landkreises zu integrieren sind. In den Beratungen einer dazu eigens eingerichteten Arbeitsgruppe sollten im Ergebnis die Abteilungen Immobilienmanagement und Biotechnologiepark der SWFG mbH zunächst innerhalb der GmbH weiter geführt werden, da eine Integration in die Verwaltung nicht zielführend und als zu kostenintensiv eingeschätzt wurde. In Anbetracht der angespannten Haushaltslage des Landkreises wurde mit dieser Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung von einer damit verbundenen Einsparung von 200 T€ ausgegangen. Zudem fasste der Kreistag am 27.03.2013 den Beschluss Nr. 4-1484/13-LR zum Verkauf des Immobilienpakets der SWFG und am 23.10.2013 den Beschluss Nr. 4-1513/13-KT/3 zur Einbehaltung von 2 Mio. € für die Liquiditätssicherung der SWFG mbH.

Mit den Beschlüssen und den Maßgaben der Haushaltssicherung des Landkreises ist klar definiert worden, dass das Engagement des Landkreises für die SWFG mbH nicht mehr auf eine Erweiterungsstrategie der wirtschaftlichen Entwicklung ausgerichtet ist, sondern auf die Sicherung der Liquidität der Gesellschaft. Ziel im zukünftigen Umgang mit der SWFG mbH ist die möglichst geringe finanzielle Belastung des Kreishaushaltes.

Durch die Abgabe von Betätigungsfeldern der Wirtschaftsförderung an den Landkreis im Jahre 2012 erfuhr die SWFG mbH eine wesentliche Reduzierung ihrer Aufgaben. Die SWFG mbH ist strukturell defizitär. Die finanziellen Belastungen durch den Kapitaldienst für die Investitionskredite und für die Betriebsmittelkredite können nicht erwirtschaftet werden. Daher ist die SWFG mbH auf Zuschüsse des Landkreises bzw. die Geltendmachung der Verlustausgleiche angewiesen. Der Gesellschafter erbringt zwar seit Jahren erhebliche finanzielle Leistungen für die SWFG mbH, ohne jedoch der Gesellschaft seit dem Jahre 2003 den nach dem vormaligen Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Verlustausgleich in voller Höhe zur Verfügung gestellt zu haben. Das führte seit dem Jahre 2005 bis 2012 in der SWFG mbH jedes Jahr zu einer angespannten Finanzlage und zu einer prekären Eigenkapitalausstattung (siehe Anlage 1).

Der Kreistag wurde mit der Informationsvorlage Nr. 5-3128/17 – LR über den Stand der Prüfung zum Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei Zahlung eines Fehlbetrages an die SWFG mbH durch den Landkreis als Gesellschafter informiert. Im Ergebnis der Beratung beim Ministerium des Inneren und nach Abschluss der Prüfung durch das Rechtsamt stellen sich die Zahlungen an die SWFG mbH zum Ausgleich von Fehlbeträgen als Beihilfen nach Art. 107 (AEUV) dar. Es ist davon auszugehen, dass mit einer Zahlung aus Haushaltsmitteln des Landkreises an die SWFG mbH eine Beihilfe im europarechtlichen Sinne gezahlt würde.

Die SWFG mbH stellt sich als Immobiliengesellschaft dar. Laut Gesellschaftsvertrag vom 19. Februar 2015 besteht der Gegenstand der Gesellschaft in der Vermarktung der entwickelten eigenen Infrastruktur unter Beachtung sozialer und wirtschaftsfördernder Kriterien. Die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang Grundstücke erwerben, verpachten, vermieten, veräußern und zu gewerblichen Zwecken zur Verfügung stellen. Die SWFG mbH betätigt sich damit wirtschaftlich am Immobilienmarkt. Dies ist keine Aufgabe, die der „öffentlichen Hand“ originär zufällt und sie steht in keinem Zusammenhang mit hoheitlichen Befugnissen.

Die Möglichkeit einer Betrauung der SWFG mbH mit einer „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ scheidet aus, denn die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft lässt sich der Definition einer „DAWI“ nicht zuordnen. Eine DAWI kann als „wirtschaftliche Tätigkeit“ definiert werden, „die dem Allgemeinwohl dient und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalen Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt werden könnte“. Eine dem Allgemeinwohl oder einem öffentlichen Zweck dienende wirtschaftliche Tätigkeit kann allerdings in der Immobilientätigkeit nicht angenommen werden.
Die Voraussetzung einer Betrauung der SWFG mbH mit einer „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ ist in Folge des Beschlusses des Kreistages Nr. 4-1125/11-LR vom 27.02.2012, mit dem die SWFG mbH in eine Immobiliengesellschaft umstrukturiert wurde, nicht mehr gegeben. Der Kreistag beschloss in diesem Zusammenhang, dass die wesentlichen, bisher durch die SWFG mbH wahrgenommenen Aufgaben der Wirtschaftsförderung in die Verwaltung des Landkreises zu integrieren sind. Aufgaben, mit der die Gesellschaft von der öffentlichen Hand betraut werden könnte, wurden in die Verwaltung integriert. Die Betrauung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften kann erfolgen, wenn der Gegenstand des Unternehmens Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung wie z.B. Investorenbetreuung, Ansiedlungsservice, Fachkräfte- und Innovationsförderung sowie Existenzgründung aufweisen. Die Vermietung und Vermarktung der Flächen des Biotechnologieparks ist keine Aufgabe der Wirtschaftsförderung. Ohne eine Entscheidung zu der Frage treffen zu müssen, ob eine „rückwirkende Betrauung“ grundsätzlich rechtlich zulässig wäre, ist dieses Vorgehen bereits durch die weggefallene Aufgabe der Wirtschaftsförderung ausgeschlossen. Eine Zuführung weiterer Aufgaben in die Gesellschaft, um deren weitere Geschäftstätigkeit zu sichern, ist indes nicht beabsichtigt. Das ergibt sich aus der oben dargestellten Beschlusslage.

Eine Freistellung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die Beihilfen in bestimmten aufgezählten Fällen, z.B. Regionalbeihilfen, Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) als notifizierungsfrei erklärt, ist für die als „Verlustausgleich“ bestimmte Zahlung an die SWFG mbH nicht möglich, denn die gesetzlichen Voraussetzungen liegen hierfür nicht vor.

Daneben sind Hinweise des Ministeriums u.a. bezüglich des „Private Investor Test“ auf ihre Anwendbarkeit berücksichtigt worden. Es wurde geprüft, ob die Zahlung keine Beihilfe wäre, wenn der Gesellschafter lediglich wie ein „privater Investor“ tätig wäre. Anders gesagt: Zuwendungen an öffentliche Unternehmen durch den öffentlich-rechtlichen Eigentümer sind nur dann „Beihilfen“, wenn ein privater Gesellschafter in einer gleichartigen Situation unter Rentabilitätsgesichtspunkten und unabhängig von allen sozial- oder regionalpolitischen Erwägungen eine solche Kapitalbeihilfe nicht gewährt hätte (EuGH C-42/93, ECLI:EU:C:1994:326: Geiger, Khan, Kotzur, aaO., Art. 107 AEUV, Rdnr. 9), weil sie wirtschaftlich unsinnig wäre. Hiervon ist allerdings auszugehen. Rendite war und ist nicht zu erwarten und wird von der Geschäftstätigkeit der SWFG mbH auch nicht zu erwarten sein. Eine Auflösung der „Beihilfeeigenschaft“ ist hier nicht zu suchen.

Weiterhin regte die SWFG mbH eine „harte Patronatserklärung“ zur Überwindung der bilanziellen Überschuldung an Stelle eines Verlustausgleiches an. Ein derartiges Vorgehen würde die beihilferechtliche Problematik nicht auflösen. Kommunalverfassungsrechtlich ist eine „harte Patronatserklärung“ mit einer Verlustausgleichsverpflichtung im Sinne von § 96 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf gleichzusetzen. Sie unterliegt daher denselben Maßgaben wie eine Verlustausgleichspflicht. Beihilferechtlich werden Patronatserklärungen einer kommunalen Gebietskörperschaft mit einer Ausfallbürgschaft gleich gesetzt, obwohl die Haftung des Patrons weiter geht als die des Ausfallbürgen. Sie unterliegt daher ebenfalls einer grundsätzlichen Notifizierungspflicht nach EU-Recht, denn sie stellt sich ebenfalls als Beihilfe im europarechtlichen Sinne dar.

Die Information zum Sachstand beihilferechtlichen Prüfung an die Aufsichtsratsmitglieder sowie den Geschäftsführer der SWFG mbH ist als Anlage 2 beigefügt.

Im Ergebnis wird auf der Grundlage des bereits erfolgten Beschluss des Kreistages zur mittelfristigen Beendigung der SWFG mbH dem Kreistag die Auflösung der SWFG mbH durch Liquidation vorgeschlagen. Diese planmäßige Liquidation soll einen geordneten Ausstieg aus der Gesellschaft sichern.

3. Erläuterung zur aktuellen Situation der SWFG mbH:

Die Lage der Gesellschaft stellt sich derzeit wie folgt dar: Unter Bezugnahme des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2016 ergibt sich, dass die SWFG mbH aufgrund ihrer Geschäftsfelder (Immobilienverkauf, Biopark Wohnen und Biopark Gewerbe) auch zukünftig zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit neben Veräußerungen von Immobilien oder Grundstücken auf Leistungen des Gesellschafters angewiesen sein wird. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist einen Jahresfehlbetrag von rd. 563 T€ auf. Die Wirtschaftsplanung 2017 zeigt ein negatives Jahresergebnis in Höhe von rd. 787 T€ sowie in den Folgejahren:

- 2018 rd. – 627 T€;
- 2019 rd. – 601 T€;
- 2020 rd. – 587 T€;
- 2021 rd. – 576 T€ (siehe Anlage 3).

Bisher konnten durch Kosteneinsparungen und Umsatzerhöhungen finanzielle Spielräume in Höhe von 100 T€ – 150 T€ erreicht werden. Die Sparte Biopark Wohnen sowie die Sparte Immobilienverwaltung erzielt ein Ergebnis von rd. 0 €. Die Sparte Biopark Gewerbe verursacht jährlich einen Verlust von rd. 500 T€.

Bezugnehmend auf die Ausführungen der SWFG mbH zur Liquiditätssituation, ist die Liquidität durch Erzielung von Einzahlungen durch aktuelle Verkäufe bis zum Ende des Jahres 2018 gesichert. Sollte sich zwischenzeitlich ein Liquiditätsproblem ergeben, besteht die Möglichkeit der Auszahlung eines europarechtlich erlaubten Betrages in Höhe von max. 200.000 € (De-minimis-Regelung).

4. Auswirkungen der Liquidation auf die Bürgschaften des Landkreises

Die Anlage 4 stellt die Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzierungsmittel der SWFG mbH zum 31.12.2016 dar. Für drei Kredite der Gesellschaft sind derzeit noch Ausfallbürgschaften des Landkreises angegeben:

1.	DKB	641 1490	1.636.134,02 €
2.	MBS	8391 279 015	987.000,00 €
3.	MBS	8391 856 012	13.000.000,00 €

Deren Restschuld beträgt insgesamt 12.127 T€ zum 30.06.2017 sowie rd. 11.825 T€ zum 31.12.2017.

Die beiden ersten Ausfallbürgschaften wurden nach Kreisausschussbeschluss mit Schreiben vom 17.06.2006 vom Innenministerium genehmigt. Die Ausfallbürgschaft zu Kredit Nummer drei wurde nach entsprechendem Kreisausschussbeschluss mit Schreiben vom 05.07.2006 von der Aufsichtsbehörde unter Auflagen genehmigt. Diese Auflagen waren:
„1. Die aus dem Projekt MBS-Immobilien künftig erzielten Überschüsse sind für die Verringerung der jährlich vom Landkreis für die SWFG zu erbringenden Zuschüsse (Verlustausgleich) einzusetzen.
2. Über die Entwicklung der Verlustausgleiche ist, beginnend ab dem Jahr 2007 bis zum Jahr 2012, jährlich zum 30.03. für das abgelaufene Haushaltsjahr an das Innenministerium zu berichten.
3. Etwaige Erhöhungen des Verlustausgleiches sind dabei detailliert zu begründen und es sind Maßnahmen darzustellen, mit denen dieser Entwicklung entgegen gewirkt wird."

Zur Inanspruchnahme des Bürgen enthalten die drei Ausfallbürgschaften folgende Formulierung: „Die Bank kann den Bürgen aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen, sobald und soweit ein Ausfall eingetreten ist. Der Ausfall gilt als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Leistung der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nennenswerte Erlöse nicht mehr zu erwarten sind."

Bei Kredit Nummer zwei änderte sich nach der Erteilung der Genehmigung die Kreditnummer (ursprünglich 8151015340), die Kredithöhe (ursprünglich 1.114.500,00 €), sowie Laufzeiten und Zinshöhe. Weiterhin wurden als Sicherheit für den Kredit nicht mehr Grundschulden sondern nur noch die Ausfallbürgschaft des Landkreises angegeben. Es gab daraufhin seitens des Landkreises eine Anfrage beim Innenministerium, ob diese Änderungen ein erneutes Genehmigungsverfahren notwendig machen. Mit Schreiben vom 20.10.2006 antwortete das Innenministerium, dass eine erneute Genehmigungspflicht dann gegeben ist, wenn die Änderungen so wesentlich sind, dass sie das vom Landkreis übernommene Risiko erhöhen. Dies sei der Fall, wenn sich beispielsweise im Rahmen einer Umschuldung der verbürgten Kredite die Kreditlaufzeit verlängert.

Nach Prüfung durch den Landkreis ergab sich, dass sich aus den Veränderungen des zweiten Kredites eine Risikoerhöhung für den Landkreis ergab. Eine diesbezügliche Genehmigung des Innenministeriums findet sich jedoch nicht in den Akten.

Im Rahmen der Liquidation sind die Vermögensgegenstände der SWFG mbH zu veräußern. In welcher Zeitspanne dies erfolgen kann, wie werthaltig die Immobilien sind und ob sich die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus den Einnahmen vollständig und rechtzeitig begleichen lassen, kann nicht beurteilt werden. Solange die SWFG mbH ihre Verbindlichkeiten aus den Krediten pünktlich und vollständig erfüllt, wird kein Rückgriff auf den Landkreis als Ausfallbürgen erfolgen, da der Ausfall des Kreditnehmers nicht eingetreten ist.

Sollte ein Rückgriff auf den Landkreis wegen Zahlungsunfähigkeit der SWFG mbH erfolgen, so ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Ausfallbürgschaft für den zweiten genannten Kredit nicht wirksam sein dürfte. Dies ist Folge der aufgeführten Veränderung des Kredites durch die Gesellschaft nach der Genehmigung der Ausfallbürgschaft des Landkreises durch das Innenministerium. Die Veränderung bewirkte trotz Senkung des Kreditbetrages im Hinblick auf die Laufzeit des Kredites sowie der Besicherung eine Risikoerhöhung für den bürgenden Landkreis. Es war deshalb nach § 63 der damals gültigen Landkreisordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der damals gültigen Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) eine neue Genehmigung des Innenministeriums erforderlich gewesen. Eine solche ist nicht aktenkundig. Gemäß § 122 Abs. 1 GO hat dies die Unwirksamkeit der Bürgschaft zur Folge.

Der dritte Kredit wurde mit drei Auflagen erteilt. Ob die Auflagen erfüllt wurden, kann anhand der vorgelegten Akten nicht nachvollzogen werden. Da sich jedoch auch kein Genehmigungswiderruf findet, wird von der Erfüllung der Auflagen ausgegangen. Es ist von der Wirksamkeit der Bürgschaftsverpflichtung auszugehen.

Bei Ausfall des Kreditnehmers würde der Landkreis nur in Höhe der noch valutierenden Verbindlichkeiten aus dem ersten und dritten Kredit in Anspruch genommen werden können.

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht zur Entwicklung der GuV der SWFG mbH
- Anlage 2: Information zum Sachstand einer beihilferechtlichen Prüfung
- Anlage 3: Wirtschaftsplan 2017 der SWFG mbH
- Anlage 4: Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzierungsmittel der SWFG mbH

Vergleich GuV 2004-2016

In TEUR	IST 2004	IST 2005	IST 2006	IST 2007	IST 2008	IST 2009	IST 2010	IST 2011	IST 2012	IST 2013	IST 2014	IST 2015	IST 2016*
Umsatz	1.733	1.386	2.878	3.086	3.113	3.244	2.468	2.428	2.335	1.441	1.048	1.067	2.280
Bestandsveränderungen	11	12	340	0	43	0	1.865	584	1.579	-441	-256	-1.198	-177
Sonstige Erträge	1.021	1.493	1.378	1.327	2.297	1.398	2.132	2.628	3.370	4.330	2.244	3.570	970
Materialaufwand													-1.657
Personal	-505	-567	-570	-722	-1.001	-1.122	-1.412	-1.217	-1.051	-697	-621	-531	-490
AfA	-1.197	-1.175	-1.344	-1.343	-1.345	-1.296	-1.199	-1.185	-1.325	-2.151	-970	-825	-813
Sonstige Aufwendungen	-1.822	-1.904	-2.688	-2.502	-2.824	-2.495	-3.516	-3.626	-3.712	-2.645	-1.711	-1.897	-227
Abschr. auf Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	-110	0	0	0	-67	-49	-1
Zinsen & Finanzaufwand	-721	-631	-1.156	-1.246	-1.394	-1.327	-1.061	-1.013	-1.013	-867	-586	-571	-396
Verlustübernahme	-448	-701	-458	-301	-179	-168	-132	-1	-1	-1	0	-1	-2
Außerord. Aufwendungen	0	-350	0	0	-85	-124	0	0	0	0	0	-1.144	0
Steuern	-47	-52	-58	-92	-108	-97	-96	-117	-101	-111	-53	-52	-50
Ergebnis	-1.975	-2.489	-1.678	-1.793	-1.483	-1.987	-1.061	-1.519	81	-1.142	-972	-1.631	-563

*nach BilRUG (u.a. Aufteilung sonst. Aufwendungen in Materialaufwand und sonst. Aufwand, neue Zuordnung der sonstigen Erträge in die Umsatzerlöse)

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
+ Umsatzerlöse	1.050.800	1.029.952	1.029.892	1.033.492	1.033.492
± Bestandsveränderungen	-107.281	57.627	60.664	7.232	0
= Gesamtleistung	**943.519**	**1.087.579**	**1.090.556**	**1.040.724**	**1.033.492**
+ sonstige betriebliche Erträge	1.781.082	1.385.832	1.415.987	1.451.719	1.451.779
= Rohergebnis	**2.724.601**	**2.473.411**	**2.506.543**	**2.492.443**	**2.485.271**
- Personalaufwand	491.682	506.623	509.474	509.867	509.867
- Abschreibungen	808.954	785.882	783.031	782.647	781.807
- sonstige betriebliche Aufwendungen	1.986.654	1.593.846	1.609.496	1.591.796	1.584.624
= Betriebsergebnis	**-562.689**	**-412.940**	**-395.458**	**-391.867**	**-391.027**
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.064	2.064	1.064	1.064	464
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	178.080	168.080	157.919	147.597	137.109
= Finanzergebnis	**-176.016**	**-166.016**	**-156.855**	**-146.533**	**-136.645**
- Steuern vom Einkommen u. Ertrag	0	0	0	0	0
= Ergebnis nach Steuern	**-738.705**	**-578.956**	**-552.313**	**-538.400**	**-527.672**
- sonstige Steuern	47.824	47.824	48.544	48.544	48.544
= Jahresfehlbetrag	**-786.529**	**-626.780**	**-600.857**	**-586.944**	**-576.216**

TOP 2.1

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat I
Rechtsamt / Beteiligungsmanagement
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Struktur- und Wirtschaftsförderungs-
gesellschaft mbH
Herr Johannes Ferdinand
Im Biotechnologiepark 4 (CCB)
14943 Luckenwalde

Auskunft: Frau Fröbe
Zimmer: C3-0-02
Telefon: 03371 608-1309
Telefax: 03371 608-9085
E-Mail: Stefanie.Froebe@teltow-flaeming.de *
Datum: 21. April 2017
Aktenz. : 30 BM 18/2017

Information über den Sachstand der Prüfung zum Vorliegen einer Beihilfe

Sehr geehrter Herr Ferdinand,

für den Abschluss der Prüfung zum Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fand am 28. März 2017 ein Gesprächstermin im Ministerium für Inneres und Kommunales zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Energie statt. Weitere Konsultationen im Nachgang zum Gespräch waren notwendig, diese sind nun abgeschlossen.

Im Ergebnis der Beratung und nach Abschluss der Prüfung durch das Rechtsamt stellen sich die Zahlungen an die SWFG mbH zum Ausgleich von Fehlbeträgen als Beihilfen nach Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Es ist davon auszugehen, dass mit einer Zahlung aus Haushaltsmitteln des Landkreises an die SWFG mbH die Voraussetzungen erfüllt sind, um eine Beihilfe annehmen zu können.

Die in der Prüfung aufgeworfenen Fragen sind durch das Rechtsamt beantwortet. U.a. wird eingeschätzt, dass die Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel auch nicht etwa dadurch ausgeschlossen ist, dass die Tätigkeit – also das Immobiliengeschäft – lediglich lokale Auswirkungen hätte. Die mögliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft SWFG mbH ist weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch andere rechtliche Regelungen auf einen lokalen Bereich beschränkt.

Daneben sind Hinweise des Ministeriums u.a. bezüglich des „Private Investor Test" auf ihre Anwendbarkeit berücksichtigt worden.

Es wurde geprüft, ob die Zahlung keine Beihilfe wäre, wenn der Gesellschafter lediglich wie ein „privater Investor" tätig wäre. Anders gesagt: Zuwendungen an öffentliche Unternehmen durch den öffentlich-rechtlichen Eigentümer sind nur dann „Beihilfen", wenn ein privater Gesellschafter in einer gleichartigen Situation unter Rentabilitätsgesichtspunkten und unabhängig von allen sozial- oder regionalpolitischen Erwägungen eine solche Kapitalbeihilfe nicht gewährt hätte (EuGH C-42/93, ECLI:EU:C:1994:326: Geiger, Khan, Kotzur, aaO., Art. 107 AEUV, Rdnr. 9), weil sie wirtschaftlich unsinnig wäre. Hiervon ist allerdings auszugehen. Rendite war, ist und wird von der

Geschäftstätigkeit der SWFG mbH nicht zu erwarten sein. Eine Auflösung der „Beihilfeeigenschaft" ist hier nicht zu suchen.

Nach Abschluss der Prüfung zum Vorliegen einer Beihilfe sowie auf der Grundlage des bereits erfolgten Beschlusses des Kreistages zur mittelfristigen Beendigung der SWFG mbH werde ich dem Kreistag die Auflösung der SWFG mbH vorschlagen. Diese planmäßige Liquidation, über die der Kreistag am 26. Juni 2017 befinden wird, soll einen geordneten Ausstieg aus der Gesellschaft sichern.

Der Verfahrensweg bei einer Auflösung der Gesellschaft ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 21 i.V.m. § 92 Abs. 2 Nr. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 6 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der SWFG mbH. Nach der BbgKVerf ist zuerst ein Beschluss des Kreistages zur Auflösung der SWFG mbH zu fassen. Im Nachgang ist dann der entsprechende Auflösungsbeschluss durch die Gesellschafterversammlung notwendig.

Die Aufgabe des Liquidators besteht dann darin, die laufenden Geschäfte, d.h. sämtliche kaufmännische Aktivitäten, insbesondere die bestehenden Verträge zwischen der Gesellschaft und Dritten zu beenden. Damit verbunden sind üblicherweise u.a. die Umsetzung der Vermögensgegenstände in Geld, der Einzug von Forderungen, die Begleichung der Verbindlichkeiten sowie die Verteilung des Restvermögens.

Der bereits erteilte Auftrag des Kreistages zur Vorlage eines Ablaufplanes Anfang 2018 für die Beendigung der Gesellschaft bleibt bestehen, da die Aufgabe des Liquidators dem Grunde nach diesen Auftrag umfasst. Die Prüfung von Möglichkeiten für eine Beschäftigung des Personals der SWFG mbH beim Landkreis erfolgt dabei unter Beachtung der sozialen Verantwortung des Landkreises.

Bezugnehmend auf die Ausführungen der SWFG mbH zur Liquiditätssituation, ist die Liquidität voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2017 gesichert. Sollte sich zwischenzeitlich ein Liquiditätsproblem ergeben, besteht die Möglichkeit der Auszahlung eines Betrages in Höhe von max. 200.000 € (De-minimis-Regelung).

Der Kreistag wird in seiner Sitzung am 24.04.2017 im nicht-öffentlichen Teil über das Ergebnis der Beihilfeprüfung sowie dem Vorschlag zum weiteren Vorgehen informiert. Eine Beschlussfassung des Kreistages ist für die Sitzung 26. Juni 2017 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Kornelia Wehlan

Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
des Landkreises Teltow-Fläming mbH
SWFG

WIRTSCHAFTSPLANUNG

für das Jahr 2017

Erstellt am: 17.08.2016

Inhaltsverzeichnis

Bericht zum Wirtschaftsplan 2017 3
Festsetzungen nach § 14 (1) Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017 4
Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung) 2017-2021 5
Behandlung der zu erwarteten Jahresergebnisse 6
Eigenkapitalausstattung und Liquidität 6
Finanzplan 2015-2020 7
Bilanzentwicklung 2015-2021 9
Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft des Landkreises auswirkenden Einnahmen und Ausgaben 10
Stellenübersicht 11
Übersicht geplanter Investitionen in den Jahren 2017-2021 11
Kreditübersicht 11
Chancen und Risiken 11

Bericht zum Wirtschaftsplan 2017

Im Allgemeinen wurden diverse Verträge und Aufwendungen anhand aktueller Verträge und der derzeitigen Kosten- und Ertragssituation geplant. Hervorzuheben ist, dass in 2017 ein erheblicher Instandhaltungs- bzw. Reparaturaufwand im Biopark notwendig ist, da Labore sich in einem nicht mehr zu vermietbaren Zustand befinden. Verkäufe wurden, bis auf einen in bereits 2016 abgeschlossenen Vertrag mit Übergang in 2017, nicht geplant.

Personalkosten wurden anhand des aktuellen Tarifvertrages angepasst.

Zinsaufwendungen wurden anhand der aktuellen Zins- und Tilgungsplänen der Banken berücksichtigt.

Formblatt 1

Festsetzungen nach § 14 (1) Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 (1) der Eigenbetriebsverordnung liegt der Gesellschafterversammlung mit Beschluss vom 22.09.2016 der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 zur Beschlussfassung vor:

1 Es betragen

1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	2.726.665 EUR
die Aufwendungen	3.513.194 EUR
der Jahresverlust	786.529 EUR

1.2 **im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-760.394 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-15.960 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-672.072 EUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf (Neuaufnahme) 0 EUR

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 22.560 EUR

Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung) 2017-2021

	Forecast 2016	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
+ Umsatzerlöse	1.053.431	1.050.800	1.029.952	1.029.892	1.033.492	1.033.492
± Bestandsveränderungen	-95.553	-107.281	57.627	60.664	7.232	0
= Gesamtleistung	**957.878**	**943.519**	**1.087.579**	**1.090.556**	**1.040.724**	**1.033.492**
+ sonstige betriebliche Erträge	1.865.893	1.781.082	1.385.832	1.415.987	1.451.719	1.451.779
= Rohergebnis	**2.823.771**	**2.724.601**	**2.473.411**	**2.506.543**	**2.492.443**	**2.485.271**
- Personalaufwand	486.023	491.682	506.623	509.474	509.867	509.867
- Abschreibungen	810.737	808.954	785.882	783.031	782.647	781.807
- sonstige betriebliche Aufwendungen	1.753.249	1.986.654	1.593.846	1.609.496	1.591.796	1.584.624
= Betriebsergebnis	**-226.238**	**-562.689**	**-412.940**	**-395.458**	**-391.867**	**-391.027**
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.691	2.064	2.064	1.064	1.064	464
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	457.067	178.080	168.080	157.919	147.597	137.109
= Finanzergebnis	**-455.376**	**-176.016**	**-166.016**	**-156.855**	**-146.533**	**-136.645**
- Steuern vom Einkommen u. Ertrag	377	0	0	0	0	0
= Ergebnis nach Steuern	**-681.991**	**-738.705**	**-578.956**	**-552.313**	**-538.400**	**-527.672**
- sonstige Steuern	46.956	47.824	47.824	48.544	48.544	48.544
= Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**-728.947**	**-786.529**	**-626.780**	**-600.857**	**-586.944**	**-576.216**

Behandlung der zu erwarteten Jahresergebnisse

§ 14 Absatz 2 Nr. 1.c EigV

Die vorgesehene Behandlung der zu erwarteten Jahresergebnisse der Wirtschaftsplanung 2017ff

2017 = -786.529

2018 = -626.780

2019 = -600.857

2020 = -586.944

2021 = -576.216

Die jährlichen Verluste werden beim Gesellschafter eingefordert.

Eigenkapitalausstattung und Liquidität

§ 14 Absatz 2 Nr. 1.b EigV

Der Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalausstattung und der Liquidität:

Die bereits zum 31. Dezember 2016 geplante bilanzielle Überschuldung sowie deren weitere Zunahme in der Zukunft ist zu nennen. Ohne weitere Zahlungen des Gesellschafters geht der Wirtschaftsplan 2017 ff. zum 31. Dezember 2021 von einem „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 5,0 Mio. EUR aus, der kumulierte Verlustvortrag beträgt dann 14,4 Mio. EUR.

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit und der Vermeidung einer bilanziellen und ggf. insolvenzrechtlichen Überschuldung wäre es notwendig, dass der Landkreis, auf dem Hintergrund des Rechtsgutachtens des Landkreises, die jährlichen Verluste (ggf. auch der Vorjahre), wie in §14 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages geregelt ist, ausgleicht.

Weiterhin werden neben weiteren Immobilien- oder Grundstücksveräußerungen auch liquiditätserhaltende Maßnahmen des Gesellschafters notwendig sein.

Risiken sieht der Geschäftsführer vor allem in der Sicherung der Liquidität und in der bilanziellen Überschuldung.

Formblatt 2

Finanzplan 2015-2020

Positionen Alle Angaben in T EUR			Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des lfd. Jahres	Ansatz des Planwirt-schaftsjahres	Planwirt-schaftsjahr +1	Planwirt-schaftsjahr +2	Planwirt-schaftsjahr +3
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
1	+/-	Periodenergebnis	-1.631	-729	-787	-627	-601	-587
2	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	874	811	809	786	783	783
3	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen						
4	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	6	-44				
5	+/-	Verlust/ Gewinn aus dem Abgang des Anlagevermögens	-366	-145				
6	+/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-740	-467	-467	-467	-467	-467
7	+/-	Abnahme/ Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.501	537	115	-39	-69	0
8	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.010	-208	-431	0	5	0
9	+/-	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	1.144					
10	**=**	**Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit**	**-222**	**-245**	**-761**	**-347**	**-349**	**-271**
11	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen						
12	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	681	215				
13	+	Einzahlungen aus Abgängen immaterieller Vermögensgegenstände						
14	+	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens						
15	+	sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	51					
16	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	732	215	0	0	0	0
17	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-8	0	-16	-1	-1	0
18	-	Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände	0					
19	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0					
20	-	sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0					
21	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8	0	-16	-1	-1	0
22	**=**	**Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (16./. 21)**	**724**	**215**	**-16**	**-1**	**-1**	**0**

Positionen Alle Angaben in T EUR			Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des lfd. Jahres	Ansatz des Planwirt-schaftsjahres	Planwirt-schaftsjahr +1	Planwirt-schaftsjahr +2	Planwirt-schaftsjahr +3
			2015	2016	2017	2018	2019	2020
23	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen						
24	+	Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
25	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen		488				
26	+	Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen						
27	+	Einzahlungen aus passivierten Ertragszuschüssen						
28	=	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	488	0	0	0	0
29	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	888	812	672	682	692	703
30	-	Sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit						
31	-	Auszahlungen an die Gemeinde						
32	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen						
33	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von passivierten Ertragszuschüssen						
34	=	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	888	812	672	682	692	703
35	**=**	**Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (28 ./. 34)**	**-888**	**-324**	**-672**	**-682**	**-692**	**-703**
36	+	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven						
37	-	Auszahlungen an Liquiditätsreserven						
38	**=**	**Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (36./. 37)**	0	0	0	0	0	0
39	**=**	**Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe aus Ziffer 10+22+35+38)**	**-386**	**-354**	**-1.449**	**-1.030**	**-1.042**	**-974**
40	+	Finanzmittelbestand bzw. voraussichtlicher Bestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang der Periode (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	2.598	2.212	1.858	409	-621	-1.663
41	**=**	**voraussichtlicher Finanzmittelbestand am Ende der Periode (40./. 39)**	**2.212**	**1.858**	**409**	**-621**	**-1.663**	**-2.637**

Bilanzentwicklung 2015-2021

Analysezeitraum	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
alle Angaben in EUR	Ist	Forecast	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
AKTIVA							
A. Anlagevermögen	**11.529.500**	**10.648.751**	**9.855.757**	**9.070.835**	**8.288.764**	**7.506.117**	**6.724.309**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.277	1.188	1.188	1.188	1.188	1.188	1.188
II. Sachanlagen	11.521.065	10.640.405	9.847.411	9.062.489	8.280.418	7.497.771	6.715.963
III. Finanzanlagen	7.158	7.158	7.158	7.158	7.158	7.158	7.158
B. Umlaufvermögen	**7.441.068**	**6.589.893**	**5.026.315**	**4.656.726**	**4.725.403**	**4.726.146**	**4.726.763**
I. Vorräte	4.468.940	4.373.402	4.266.121	4.323.748	4.384.412	4.391.644	4.391.644
II. Forderungen und							
sonst. Vermögensgegenstände	760.188	358.591	350.720	332.978	340.991	334.502	335.119
III. Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0
IV. Kassenbestand, Bundesbankguth.,							
Guthaben bei Kreditinstituten	2.211.940	1.857.900	409.474	0	0	0	0
C. Aktive							
Rechnungsabgrenzungsposten	**39.804**	**33**	**33**	**33**	**33**	**33**	**33**
F. nicht durch Eigenkapital							
gedeckter Fehlbetrag	**1.654.333**	**1.844.414**	**2.630.943**	**3.257.723**	**3.858.580**	**4.445.524**	**5.021.740**
Bilanzsumme	**20.664.705**	**19.083.091**	**17.513.048**	**16.985.317**	**16.872.780**	**16.677.820**	**16.472.845**

PASSIVA							
A. Eigenkapital	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
I. Gezeichnetes Kapital	3.956.050	3.956.050	3.956.050	3.956.050	3.956.050	3.956.050	3.956.050
II. Kapitalrücklagen	5.460.034	5.460.034	5.460.034	5.460.034	5.460.034	5.460.034	5.460.034
III. Bilanzverlust	-11.070.417	-11.260.498	-12.047.027	-12.673.807	-13.274.664	-13.861.608	-14.437.824
IV. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.654.333	1.844.414	2.630.943	3.257.723	3.858.580	4.445.524	5.021.740
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	**5.019.419**	**4.552.619**	**4.085.819**	**3.619.019**	**3.152.219**	**2.685.419**	**2.218.619**
C. Rückstellungen	**113.018**	**69.513**	**69.513**	**69.513**	**69.513**	**69.513**	**69.513**
D. Verbindlichkeiten	**15.520.632**	**14.456.367**	**13.353.124**	**13.292.193**	**13.646.456**	**13.918.296**	**14.180.121**
gegenüber Kreditinstituten	13.838.214	12.974.571	12.302.497	12.241.373	12.590.678	12.862.266	13.124.146
erhaltene Anzahlungen	916.622	1.055.507	1.050.627	1.050.820	1.055.778	1.056.030	1.055.975
aus Lieferungen u. Leistungen	527.944	426.289	0	0	0	0	0
gegenüber verbundenen Unternehmen	80.309	0	0	0	0	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	157.543	0	0	0	0	0	0
D. Passive	**11.636**	**4.592**	**4.592**	**4.592**	**4.592**	**4.592**	**4.592**
Bilanzsumme	**20.664.705**	**19.083.091**	**17.513.048**	**16.985.317**	**16.872.780**	**16.677.820**	**16.472.845**

Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft des Landkreises auswirkenden Einnahmen und Ausgaben
(§ 17 Absatz 3 EigV)

Formblatt 3

A	**Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben (§ 17 Absatz 1 EigV)**		
Verpflichtungsermächtigungen des Jahres	Voraussichtlich fällige Ausgaben - in 1.000 € -		
	2017	**2018**	**2019**
Summe	23	22	15
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahme			

B	**Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde auswirken (§ 17 Absatz 2 EigV)**					
Nr	Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
Einzahlungen						
1	Zuschüsse der Gemeinde, davon als:					
	- Kapitalzuschüsse (§ 23 Absatz 2)					
	- davon zum Ausgleich liquiditätswirksamer Verluste (§ 11 Absatz 6 Satz 1)					
	- Investitionszuschüsse (§ 23 Absatz 3)					
	- Betriebskostenzuschüsse (§ 23 Absatz 4 Satz 1)					
	- Verlustausgleichszuschüsse (§ 23 Absatz 4 Satz 2)					
	Aus WP 2016 – 1. Nachtrag	240.947				
	Jahresfehlbetrag 2017	786.529				
	Jahresfehlbetrag 2018		626.780			
	Jahresfehlbetrag 2019			600.857		
	Jahresfehlbetrag 2020				586.944	
	Jahresfehlbetrag 2021					576.216
2	Darlehen der Gemeinde					
3	Sonstige Einzahlungen der Gemeinde					
Auszahlungen						
1	Ablieferungen an die Gemeinde					
	- von Gewinnen					
	- von Konzessionsabgaben					
	- von Verwaltungskostenbeiträgen					
	- bei Eigenkapitalentnahmen					
2	Tilgung von Darlehen der Gemeinde					
3	Sonstige Auszahlungen an die Gemeinde					

Nach § 14 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages der SWFG mbH wird der ausgewiesene Fehlbetrag seitens des Gesellschafters im Rahmen seiner Haushaltsplanung berücksichtigt, soweit die entsprechende Vertretung dazu einen positiven Beschluss fast. Da bisher nur die 488.000 EUR (2016) beschlossen sind, werden die geplanten Verlustausgleichszahlungen nicht in Planung berücksichtigt.

Stellenübersicht

	2016 Vorl. IST	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan
Arbeitnehmer Vollbeschäftigte	7	7	7	7	7	7
Personen mit GF	8	8	8	8	8	8

Übersicht geplanter Investitionen in den Jahren 2017-2021

	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan
GESAMT	187.436	28.432	25.892	7.172	0

Kreditübersicht

Gesamt	Raten	Zinsaufwand	Tilgungen	Restschuld
Summe 2016	1.269.344,61	405.701,56	863.643,05	12.974.571,07
Summe 2017	850.155,68	178.082,53	672.073,15	12.302.497,92
Summe 2018	850.155,68	168.081,91	682.073,77	11.620.424,15
Summe 2019	850.155,68	157.921,77	692.233,91	10.928.190,24
Summe 2020	850.155,68	147.599,37	702.556,31	10.225.633,93
Summe 2021	850.155,68	137.111,88	713.043,80	9.512.590,13

Chancen und Risiken

§ 14 Absatz 2 Nr. 1.a EigV

Der Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Erfolgslage sowie Chancen und wesentliche Risiken in der künftigen Entwicklung der SWFG mbH:

Chancen

- Stete und zunehmende Nachfrage in den Dahlewitzer Gewerbegebieten Eschenweg-Nord und Zülowstraße, welche sehr nah am künftigen BER gelegen sind.
- Durch die anhaltende Niedrigzinsphase gibt es zunehmendes gewerbliches Kaufinteresse im Biotechnologiepark Luckenwalde.

Risiken

- Konjunkturelle Unwägbarkeiten lassen die Kaufabsichten zurückgehen.

TOP 2.1

Anlage 4 **Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzierungsmittel der SWFG mbH**

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	**Darlehens-geber**	**Nominalwert der Kredite in €**	**Stand 01.01.2016 in €**	**Tilgung in €**	**Stand 31.12.2016**	**Zinsbindung**	**Zinsen in € in 2016**	**Restschuld 30.06.2017 in €**	**Restschuld 31.12.2017 (vorläufig) in €**	**Restschuld 31.12.2018 (vorläufig) in €**	**Laufzeit bis**	**Sicherung**
Wohnbauten, Louis-Pasteur-Str. Luckenwalde	ILB	1.510.918,00	616.304,08	68.965,06	547.339,02	31.12.2026	11.811,53	512.206,57	476.633,59	404.143,89	30.09.2026	Grundschuld
Technologie-und Gründerzentrum TGZ II im Biotechnologiepark Luckenwalde	DKB	1.636.134,00	1.224.381,07	452.407,09	771.973,98	30.06.2029	34.519,54	743.741,34	715.300,54	657.788,34	30.06.2029	Ausfallbürgschaft LK und Grundschuld
Umschuldungsdarlehen	MBS	987.000,00	303.651,06	15.434,80	288.216,26	variabel	753,70	280.429,68	272.633,37	257.011,51	bei aktuellem Zinssatz 28.02.2035	Ausfallbürgschaft LK und durch weite Zweckerklärungen Grundschulden
Immobilienkredit	MBS	13.000.000,00	11.693.877,92	327.636,38	11.366.241,54	variabel	354.863,62	11.102.661,83	10.837.258,19	10.300.928,52	30.09.2046	Ausfallbürgschaft LK und durch weite Zweckerklärungen Grundschulden
Gesamt		17.134.052,00	13.838.214,13	864.443,33	12.973.770,80		401.948,39	12.639.039,42	12.301.825,69	11.619.872,26		
Gesamt - Ausfallbürgschaften		15.623.134,00	13.221.910,05	795.478,27	12.426.431,78		390.136,86	**12.126.832,85**	**11.825.192,10**	**11.215.728,37**		

TOP 2.2

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-3268/17-IV**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Wirtschaft	30.08.2017
Haushalts- und Finanzausschuss	30.08.2017
Kreistag	11.09.2017

Betr.: Aufgabenübertragung Breitbandausbau

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis schließt eine Kooperationsvereinbarung mit den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark zur Übernahme der Aufgabe des Breitbandausbaus ab.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	571010.527131
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwand Breitbandinitiative
Konto-Ansatz:	500.000,00 €
noch verfügbare Mittel:	500.000,00 €

Luckenwalde, den 03.08.2017

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 15. Februar 2016 (5-2676/16-KT) beschlossen, dass der Landkreis Teltow-Fläming am Bundesprogramm „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ teilnehmen soll. Die Kreisverwaltung wurde aufgefordert, eine Machbarkeitsstudie anfertigen zu lassen und auf dieser Basis einen Fördermittelantrag zu stellen.

Dieser Antrag wurde am 28. Februar 2017 gestellt und ist am 2. August 2017 positiv beschieden worden (Förderquote 50%). Auf dieser Grundlage wird nunmehr der Antrag auf Ko-Finanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie bzw. bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg gestellt (Förderquote 40%).

Da die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit einem ausreichenden Breitbandzugang gem. § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine gemeindliche Aufgabe ist, muss nach dem Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ein qualifizierter Nachweis über die Aufgabenübertragung auf den Landkreis eingereicht werden. Die konkret abzuschließende Vereinbarung liegt dem Beschluss als Anlage bei.

Mit der Übernahme wird der Landkreis verantwortlich für die Erfüllung der Aufgabe. Dies umfasst ferner die eigenständige Finanzierung der Aufgabenerfüllung und damit einhergehend die Kompetenz, im eigenen Namen Fördermittel zu beantragen und diese gegenüber der Bewilligungsbehörde in eigener Verantwortlichkeit abzurechnen.

Bis zum endgültigen investiven Antrag, der nach Durchführung eines aufwendigen europaweiten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zu stellen ist, ist die wirksame Aufgabenübertrag dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachzuweisen.

Anlage
Kooperationsvereinbarung zur Übernahme der Aufgabe des Breitbandausbaus von der Gemeinde nebst koordinierender Durchführung durch den Landkreis Teltow-Fläming (Entwurf)

Zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin, Frau Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

die Gemeinde XXX
vertreten durch den Bürgermeister XXX,
Adresse XXX

- im Folgenden Gemeinde genannt –

wird folgende Kooperationsvereinbarung zur Übernahme der Aufgabe des Breitbandausbau von der Gemeinde nebst koordinierender Durchführung durch den Landkreis Teltow-Fläming abgeschlossen.

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist, die Räume mit einer schlechten Internetanbindung so auszubauen, dass der Anschluss an moderne Kommunikationstechniken jetzt und in Zukunft nicht verloren geht. Insoweit beabsichtigen die Vertragsparteien, bis zum Ende des Bundesförderprogramms zum Breitbandausbau in der Bundesrepublik Deutschland, mindestens 85 Prozent der unterversorgten Haushalte im Gemeindegebiet mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s zu versorgen. Zur Unterstützung dieses Ziels ist geplant, dass der Landkreis den Breitbandausbau im Gemeindegebiet koordinierend durchführt und einen Förderantrag entsprechend der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, in der Fassung der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 – im Folgenden „Förderrichtlinie Bund“ genannt, stellt. Im Falle positiver Förderentscheidungen wird der Landkreis im Rahmen einer (europaweiten) Ausschreibung ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen ermitteln, welche im Gemeindegebiet mithilfe einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung bzw. einer Förderung im Rahmen des Betreibermodells den Breitbandausbau durchführen und ein entsprechendes Dienstangebot für die Endkunden sicherstellen.
Gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gehört es zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, einen ausreichenden Breitbandzugang zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Bedeutung des Internets für Bürger und wirtschaftliche Betätigung in der Gemeinde hat diese Aufgabe ein besonderes Gewicht, Insbesondere angesichts des überregionalen bzw. kreisweiten Charakters des Breitbandausbaus halten es die Vertragsparteien für geboten, die Aufgabe des Breitbandausbaus dem Landkreis zu übertragen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Bundes geförderte Breitbandausbau im Gemeindegebiet.

§ 2 Aufgabenübernahme und koordinierende Durchführung des Breitbandausbaus

(1) Der Landkreis übernimmt gemäß § 122 Abs. 2 und 3 BbgKVerf für die Laufzeit der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 von der Gemeinde die Aufgabe des

Breitbandausbaus für das Gemeindegebiet einschließlich sämtlicher zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse sowie der eigenverantwortlichen Finanzierung. Die Übernahme dient dem Zweck des gemeindeweiten Breitbandausbaus. Die Aufgabenübernahme erfolgt im Hinblick auf eine einheitliche Koordinierung zur Herstellung eines überörtlichen leistungsstarken Breitbandnetzes im gesamten Kreisgebiet.

(2) Aufgrund dieser Vereinbarung und in Anbetracht der weiteren durchgeführten bzw. geplanten Vereinbarungen mit anderen Gemeinden im Kreisgebiet übernimmt der Landkreis koordinierend die Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus. Letzteres umfasst die Vorbereitung, die Durchführung und die Umsetzung des Breitbandausbaus. Der Landkreis wird den kommunalen Finanzbedarf durch Eigenmittel abdecken; der Landkreis wird die notwendigen Fördermittel im eigenen Namen beantragen.

(3) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung der Aufgabe Dritter bedienen.

(4) Die Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 endet mit Abschluss des Förderprogramms (Förderrichtlinie Bund), sofern die zuständige Behörde die Konformität des geförderten Breitbandausbaus mit dem Förderbescheid bestätigt. Im Übrigen werden sich die Vertragsparteien zur Beendigung der Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 rechtzeitig ins Benehmen setzen.

§ 3 Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer rationellen, partner- und kundenfreundlichen Kooperation beim Breitbandausbau.
Die Kooperationsverpflichtung umfasst insbesondere die notwendigen und sachdienlichen Auskünfte, Unterstützungen und Rücksichten zur Optimierung des Vertragszweckes und der zügigen Durchführung von erforderlichen Genehmigungsverfahren.

(3) Die Gemeinde wird dem Landkreis alle für den Breitbandausbau erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass mit der Aufgabenübernahme nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Vereinbarung auch die datenschutzrechtliche Verantwortung von der Gemeinde auf den Landkreis übergeht.

(4) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Durchführung des Breitbandausbaus durch den Landkreis.

(5) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die wesentlichen Vorgänge beim Breitbandausbau im Gemeindegebiet.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Unterlagen und Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bzw. konkurrierende Unternehmen bestimmt sind.

§ 4 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Finanzierung des Breitbandausbaus erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie Bund sowie der Förderung durch das Land Brandenburg und beinhaltet einen Eigenmittelbeitrag des Landkreises i. H. v. mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

(2) Hierzu vereinbaren die Parteien, dass mit der Übernahme der Aufgabe der Landkreis die Verpflichtung übernimmt, den kommunalen Eigenmittelbeitrag in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Eigenmittelbeitrag) zu tragen. Die Höhe des endgültigen Eigenmittelbeitrags steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung noch

nicht fest und ergibt sich aus dem finalen Fördermittel- und Zuwendungsbescheid bzw. lässt sich auf dessen Grundlage ermitteln.

(3) Verwaltungskosten für die koordinierende Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus bzw. für die Durchführung dieser Vereinbarung werden nicht erhoben.

§ 5 Haftung

Jede Vertragspartei haftet für Schäden und Nachteile, die der anderen Vertragspartei infolge mangelhafter Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung läuft für die Laufzeit der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung. Sie endet bei Beendigung der Erledigung der Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 bzw. sofern die Aufgabe des Breitbandausbaus, unabhängig von den Gründen, an die Gemeinde zurückfällt.

(2) Diese Kooperationsvereinbarung kann von der Gemeinde gekündigt werden, wenn für die Ausbaugebiete im Gemeindegebiet bis zum letzten möglichen Termin kein Fördermittelantrag gestellt worden ist.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Wird diese Vereinbarung gekündigt oder endet sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2, setzen sich die Vertragsparteien hinsichtlich der weiteren Durchführung des Breitbandausbaus im Gemeindegebiet ins Benehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Luckenwalde,……	(Ort),…….
Für den Landkreis Teltow-Fläming	Für die Gemeinde / Stadt …..
_____	_____
Kornelia Wehlan	(Vor-/Nachname)
Landrätin	Bürgermeister/in
_____	_____
Kirsten Gurske	(Vor-/Nachname)
Erste Beigeordnete	(Funktionsbezeichnung)

TOP 2.3

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-3280/17-IV**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	30.08.2017
Ausschuss für Wirtschaft	30.08.2017
Kreistag	11.09.2017

Betr.: Verwaltungsvereinbarung zu kreisgrenzenübergreifenden ÖPNV-Leistungen zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die vorliegende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem Landkreis Teltow-Fläming und ermächtigt die Landrätin, diese abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	547010.531540
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwand für Zuweisungen laufender Zwecke an benachbarte Landkreise
Konto-Ansatz:	203.600,00 €
noch verfügbare Mittel:	203.600,00 €

Luckenwalde, den 28.08.2017

Wehlan

Sachverhalt:

Auf Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG) vom 26. Oktober 1995, zuletzt geändert am 14. März 2014, sind die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr.

Für diesen tragen sie auf ihrem kreislichen Territorium die finanzielle Verantwortung. Beide Landkreise veranlassen über öffentliche Dienstleistungsaufträge konzessionsgebundene Verkehrsleistungen im Gebiet des jeweils anderen Landkreises (sog. kreisgrenzenüberschreitende Verkehre).

Veranlasst ein Aufgabenträger im gegenseitigen Einvernehmen Leistungen im Gebiet eines anderen Aufgabenträgers, so hat gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 ÖPNVG jeder Aufgabenträger von dem entstehenden Kostendeckungsfehlbetrag den sein Gebiet betreffenden Anteil zu tragen, sofern nicht einvernehmlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming beabsichtigen eine solche Vereinbarung abzuschließen. Inhalt dieser Vereinbarung soll es sein, die bisherige Praxis des Ausgleichs der an den jeweiligen Landkreis ausgereichten Landesmittel durch das Abrechnungsverfahren auf Grundlage der ÖPNV-Finanzierungsverordnung weiter zu führen. Dieses berücksichtigt die drei Kriterien: Fahrplankilometer, Fahrgäste und Ausbildungsverkehr.

Die betreffenden Verkehre sind aus Sicht des Landkreises Teltow-Fläming im Sinne seiner Bürger gestaltet und werden auch weiterhin dringend benötigt. Pendler und Schüler aus dem Landkreis Teltow-Fläming erhalten so z. B. eine Anbindung an die Landeshauptstadt oder zu einer weiterführenden Schule, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt. Hier ist anzumerken, dass die durch den Landkreis Teltow-Fläming im Nachbarlandkreis geleisteten Mehrkilometer u. a. auf Grund der geographischen Tatsache, dass die Anbindung unseres Landkreises an die Landeshauptstadt nur über den Landkreis Potsdam-Mittelmark realisierbar ist, anfallen. So werden von unserem Verkehrsunternehmen auch Fahrplankilometer im Landkreis Potsdam-Mittelmark erbracht, von denen die Bewohner des Landkreises Potsdam-Mittelmark sehr viel weniger profitieren als die Bürger unseres Landkreises. Ebenso pendeln aus unserem Landkreis deutlich mehr Schüler in die Schulen des Landkreises Potsdam-Mittelmark aus, als aus dem Nachbarlandkreis bei uns einpendeln.

Auf Grund von unterschiedlichen Kostenstrukturen der Verkehrsgesellschaften der einzelnen Landkreise würden sich unterschiedliche Kostendeckungsfehlbeträge ergeben, die über Linienerfolgsrechnungen als sehr kompliziertes betriebswirtschaftliches Gebilde abgebildet werden müssten. Diese verursachen zusätzlichen Aufwand. Im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird die Umsetzung der kreisgrenzenübergreifenden Verkehre von drei Verkehrsunternehmen, davon zwei privaten Unternehmen, wahrgenommen. Diese müssten Einblick in ihre betriebswirtschaftlichen Abrechnungen gewähren, wozu sie nur gegenüber dem jeweiligen Aufgabenträger des übrigen ÖPNV verpflichtet sind.

Einerseits verkomplizieren diese Tatsachen den Ausgleich der gegenseitig erbrachten Leistungen und führen zu einem hohen Verwaltungsaufwand, welcher gegenwärtig personell im zuständigen Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung nicht geleistet werden kann. Andererseits sind die Differenzen der gegenseitig erbrachten Leistungen rückwirkend finanziell betrachtet relativ gering und der Unterschied der geleisteten Kilometer (siehe Anlage 1) durch die oben beschriebenen Zusammenhänge begründet.

Aus diesen Gründen beabsichtigen die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming

die langjährig bewährte Praxis des Ausgleichs der an den jeweiligen Landkreis ausgereichten Landesmittel fortzusetzen. Hierzu ist gemäß den Bestimmungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge auf der Grundlage der EU-VO 1370/2007 eine neue Verwaltungsvereinbarung notwendig. Mit dieser Verwaltungsvereinbarung machen die Vertragsparteien von der gesetzlichen Möglichkeit einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung Gebrauch und vereinbaren hierzu die als Anlage vorliegende Verwaltungsvereinbarung.

Gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung ist geplant, dass dem Landkreis Teltow-Fläming weiterhin für kreisgrenzenüberschreitende Leistungen von ihm beauftragten Unternehmen (in diesem Fall der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH) anteilige Landesmittel des benachbarten Aufgabenträgers (Landkreis Potsdam-Mittelmark) zufließen. Diese leitet er im Rahmen der Öffentlichen Dienstleistungsaufträge an die Verkehrsgesellschaft weiter. Im Gegenzug wird der Landkreis Teltow-Fläming verpflichtet, Landesmittel an den benachbarten Aufgabenträger (Landkreis Potsdam-Mittelmark) für die von seinen beauftragten Unternehmen erbrachten Leistungen im Landkreis Teltow-Fläming weiterzuleiten. Dies entspricht der Beschlusslage des gültigen „Nahverkehrsplan des übrigen ÖPNV des Landkreises Teltow-Fläming im Zeitraum 2104 bis 2018“ (KT-Beschluss 4-1801/14-LR vom 24.02.2014) unter Pkt. 9.3. Aufkommen und Bedarf an Haushaltsmitteln zur Finanzierung des üÖPNV.

Mit dem Beschluss wird die Landrätin zum Abschluss der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem Landkreis Teltow-Fläming ermächtigt.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über den Ausgleich der Landesmittel für die erbrachten Leistungen der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming

Anlage 2: Verwaltungsvereinbarung zu kreisgrenzenübergreifenden ÖPNV-Leistungen zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, vertreten durch den Landrat Herrn Wolfang Blasig und dem Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin Frau Kornelia Wehlan

Anlage 1

Übersicht über den Ausgleich der Landesmittel für die erbrachten Leistungen der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming

	Zahlungen von PM an TF		Zahlungen von TF an PM	
Jahr	Erlös	Gefahrene KM	Aufwand	Gefahrene KM
2012	59.638,80 €	110.756	58.463,04 €	75.952
2013	64.325,31 €	122.786	57.220,63 €	74.796
2014	68.764,94 €	133.244	64.627,11 €	75.070
2015	80.795,12 €	154.802	69.189,05 €	83.743
2016	83.901,99 €	162.340	69.664,93 €	85.881
Plan 2017	76.615,18 €	150.767	67.112,41 €	89.704

TOP 2.3

Verwaltungsvereinbarung
zu kreisgrenzenübergreifenden ÖPNV-Leistungen

zwischen

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, vertreten durch den Landrat Herrn Wolfang Blasig

und

dem Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin Frau Kornelia Wehlan

Präambel

Die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sind Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr. Für diesen tragen sie auf ihrem kreislichen Territorium die finanzielle Verantwortung. Beide Landkreise veranlassen über öffentliche Dienstleistungsaufträge Verkehrsleistungen im Gebiet des jeweils anderen (sog. kreisgrenzenüberschreitende Verkehre). Veranlasst ein Aufgabenträger im gegenseitigen Einvernehmen Leistungen im Gebiet eines anderen Aufgabenträgers, so hat gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 ÖPNVG jeder Aufgabenträger von dem entstehenden Kostendeckungsfehlbetrag den sein Gebiet betreffenden Anteil zu tragen, sofern nicht einvernehmlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Mit dieser Verwaltungsvereinbarung machen die Vertragsparteien von der gesetzlichen Möglichkeit einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung Gebrauch und vereinbaren hierzu das Folgende.

§ 1
Vereinbarungsgegenstand, Pflichten der Aufgabenträger

(1) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Berechnung sowie die weiteren Zahlungsmodalitäten der Kostentragung für die in § 9 Abs. 3 S. 2 ÖPNVG benannten Leistungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Anknüpfungspunkt sind die in der Anlage aufgeführten gemeinwirtschaftlichen Linienverkehre. Sofern im gegenseitigen Einvernehmen zusätzliche Leistungen (z. B. zusätzliche Linien oder Fahrplan-km) veranlasst werden, werden auch diese in die vereinbarte abweichende Abrechnung einbezogen. Reduzieren sich Leistungen (z. B. durch Wegfall von Linien oder Fahrplan-km), erfolgt insoweit ein geminderter Ausgleich zwischen den Vertragspartnern. In beiden Fällen wird die Anlage entsprechend der Änderungen angepasst.

§ 2
Ausgleichszahlungen nach § 1 Absatz 2 ÖPNVFV für kreisgrenzenüberschreitende ÖPNV-Leistungen

(1) Jeder Partner zahlt aus den ihm nach § 1 Absatz 2 ÖPNVFV zur Förderung des allgemeinen Angebots im ÖPNV zufließenden Landeszuwendungen (Stand 2016: 48 Millionen Euro) Zuschüsse für kreisgrenzenüberschreitende Leistungen aus den Schlüsselanteilen:

- nach dem Verhältnis des fahrplanmäßigen Angebots auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Summe des gesamten fahrplanmäßigen Angebots im Land (Teilbetrag 1) und

- nach dem Verhältnis der Fahrgastzahlen auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Gesamtzahl der Fahrgäste im Land (Teilbetrag 2).

(2) Die Berechnung des jährlichen Teilbetrags 1 (TB_1) erfolgt für das Kriterium „Fahrplankilometer“ wie folgt:

Fahrplankilometer (X1) = Teilbetrag 1 X1 = (a : b) x c

a - Landesmittel nach § 1 Abs. 2 ÖPNVFV im Berechnungsjahr nach Kriterium „Fahrplan-km“
b - Fahrplankilometer im ÖPNV des Landes im Vorvorjahr zum Berechnungsjahr
c - im Vorvorjahr zum Berechnungsjahr geleistete Fahrplankilometer für grenzüberschreitende Leistungen

(3) Die Berechnung des jährlichen Teilbetrags 2 (TB_2) erfolgt für das Kriterium „Fahrgäste“, wie folgt:

Fahrgäste (X2) = Teilbetrag 2 X2 = (d : e) x f

d - Landesmittel nach § 1 Abs. 2 ÖPNVFV im Berechnungsjahr nach Kriterium „Fahrgäste“
e - Fahrgäste im ÖPNV des Landes im Vorvorjahr zum Berechnungsjahr
f - im Vorvorjahr zum Berechnungsjahr durch VBB GmbH ermittelten Fahrgastzahlen für die grenzüberschreitenden Leistungen.

§ 3
Ausgleichszahlungen nach § 1 Absatz 3 ÖPNVFV für kreisgrenzenüberschreitende ÖPNV-Leistungen

(1) Jeder Partner zahlt aus den ihm gemäß § 1 Abs. 3 ÖPNVFV zufließenden, für den Einsatz nach den Erfordernissen des Ausbildungsverkehrs bestimmten Landeszuwendungen (Stand 2016: 37 Millionen Euro) für die kreisgrenzüberschreitenden Leistungen gemäß Anlage 1 einen Betrag (TB_3), der sich nach dem Anteil dieser Leistungen an den Gesamtleistungen im Linienverkehr seines Aufgabenträgerbereichs im Vorvorjahr zum Berechnungsjahr ergibt.

(2) Die Berechnung des jährlichen Teilbetrags 3 (TB_3) erfolgt für das Kriterium „Ausbildungsverkehr“ wie folgt:

Ausbildungsverkehr (Y1) = Teilbetrag 3 Y1 = (g : h) x i

g - Landesmittel an den zahlungspflichtigen Aufgabenträger nach § 1 Abs. 3 ÖPNVFV im Berechnungsjahr
h - Gesamtumfang der Fahrplankilometer des zahlungspflichtigen Aufgabenträgers im Vorvorjahr zum Berechnungsjahr

i - Summe der gesamten fahrplanmäßigen Angebotskilometer des jeweiligen Vertragspartners nach Anlage 1 der Vereinbarung im Vorvorjahr zum Berechnungsjahr

§ 4
Berechnung, Realisierung und Kontrolle der Zahlungsverpflichtungen

(1) Die Ausgleichszahlungen werden jährlich nach den §§ 2 und 3 berechnet und vom jeweils anderen Vertragspartner auf Richtigkeit geprüft. Die Berechnung erfolgt nach Eingang der Zuwendungsbescheide des Landes Brandenburg. Der Berechnung werden jährliche Fortschreibungen der Bestimmungsgrößen für die Schlüsselzuweisungen des Landes nach § 1 Abs. 2 und 3 ÖPNVFV zu Grunde gelegt, die allen Aufgabenträgern für den üÖPNV zur Verfügung stehen.

(2) Beide Partner informieren sich jährlich nach Vorliegen der Zuwendungsbescheide des Landes über die nach §§ 2 und 3 neuberechneten Beträge und über deren Bestimmungsgrößen für die jeweiligen Folgejahre.

(3) Die Vertragspartner zahlen die auf sie entfallenden Ausgleichsleistungen in vier gleichen Raten jeweils zum 25. der Monate Februar, Mai, August und November des betroffenen Abrechnungsjahres. Abweichend hiervon zahlen die Vertragspartner die auf sie entfallenden Ausgleichsleistungen für das Jahr 2017 in einer Summe zum 25. November 2017 an den jeweils anderen Vertragspartner.

§ 5
Laufzeit der Vereinbarung, Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung von August 2010 außer Kraft. Die Vereinbarung gilt für die Abrechnungsjahre 2017 bis 2022.

(2) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Abrechnungsjahr, sofern keiner der beiden Vertragspartner Anpassungsbedarf, der über die Änderung der Anlage 1 hinausgeht, gegenüber dem anderen Vertragspartner anzeigt. Die Anzeige hat schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. In diesem Falle verständigen sich die Vertragspartner zu einer Anschlussvereinbarung.

(3) Eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung ist durch jeden Partner mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn sich wesentliche Veränderungen in bundes- und/oder landesrechtlichen Regelungen zur Finanzierung des üÖPNV ergeben.

(4) Beide Partner verpflichten sich, Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, zunächst außergerichtlich zu klären.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(6) Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Landkreis Potsdam-Mittelmark
vertreten durch den Landrat
Wolfgang Blasig

_____
Datum, Unterschrift

Landkreis Potsdam-Mittelmark
vertreten durch den Ersten Beigeordneten
Christian Stein

_____
Datum, Unterschrift

Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch die Landrätin
Kornelia Wehlan

_____
Datum, Unterschrift

Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch die Erste Beigeordnete
Kirsten Gurske

_____
Datum, Unterschrift

Anlage zur VwV PM-TF

Stand: 30.06.2017

Kreisgrenzenüberschreitende Leistungen zwischen den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming

Teil A VTF mbH im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Linien-Nr.	Linienverlauf	Leistungserbringendes Verkehrsunternehmen
600	Mahlow	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)
619	Potsdam Hbf. – Ludwigsfelde Bhf.	wie vorige
621	Ludwigsfelde Bhf. – S Teltow-Stadt	wie vorige
704	S Blankenfelde – S Teltow Stadt	wie vorige
750	Luckenwalde, Heidestr. – Potsdam Hbf.	wie vorige
755	Luckenwalde, Heidestr. – Lühsdorf, Dorfstr.	wie vorige
759	Jüterbog, Neumarkt – Treuenbrietzen, Großstr./ZOB	wie vorige

Teil B regiobus, Sabinchen Touristik und Firma Reich im Landkreis Teltow-Fläming

Linien-Nr.	Linienverlauf	Leistungserbringendes Verkehrsunternehmen
608	Potsdam - Dobbrikow	regiobus Potsdam Mittelmark GmbH
619	Potsdam Hbf. – Ludwigsfelde Bhf.	wie vorige
621	Ludwigsfelde Bhf. – S Teltow-Stadt	wie vorige
546	Treuenbrietzen – Kemnitz – Beelitz	Sabinchen-Touristik GmbH
549	Jüterbog – Treuenbrietzen - Jüterbog	Arno Reich

TOP 4

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

Ausschuss für Wirtschaft

Niederschrift

über die 17. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 07.06.2017 in der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming, Am Heideland 2, 14913 Jüterbog, Klassenraum 1 (Aushänge vor Ort beachten)

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzender

Herr Helmut Barthel

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Martina Borgwardt
Herr Thomas Czesky
Herr Detlef Klucke
Frau Annekathrin Loy
Herr Roland Scharp
Herr Erik Stohn
Herr Rene Haase — Vertretung für Herrn Roy Riedel
- ab 17.20 Uhr

Sachkundige Einwohner

Herr Dr. Andreas Dubois
Herr Marc Spogat

Es fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Detlef Helgert — entschuldigt

Sachkundige Einwohner

Herr Ralf Eyssen — unentschuldigt

Vertreter der Kreisverwaltung

Frau Wehlan, Landrätin
Herr Gärtner, Beigeordneter und Leiter des Dezernates IV
Herr Trebschuh, Amtsleiter des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Herr Penquitt, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität
Frau Lehmann, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, SGL Arbeitsmarktpolitik
Frau Kuhrmann, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Schriftführerin

Gäste

Frau Trempler, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming
Frau Leffler, Geschäftsstellenleiterin der Agentur für Arbeit Luckenwalde
Frau Sonnenburg, Geschäftsführerin des Jobcenters Teltow-Fläming
Herr Kluge, Geschäftsstellenleiter der IHK Potsdam/Regionalcenter Luckenwalde
Herr Peschke, Kreishandwerksmeister Teltow-Fläming
Herr Hölscher, Dachdeckermeister

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung	
2	Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 29.03.2017	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Anfragen der Ausschussmitglieder	
5	Mitteilungen der Verwaltung	
6	Stand der Entwicklung des Arbeitsmarktes Teltow-Fläming	
6.1	Situation des Arbeitsmarktes im Landkreis Teltow-Fläming Berichterstatter: Frau Sonnenburg/Frau Leffler	
6.2	Arbeitsmarktprogramme im Landkreis Teltow-Fläming Berichterstatter: Frau Margitta Lehmann	
6.3	Vorstellung der IHK Potsdam/Regionalcenter Luckenwalde Berichterstatter: Herr Kluge	
6.4	Vorstellung der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming Berichterstatter: Frau Trempler	
6.5	Besichtigung der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming	
7	Beschlussvorlagen	
7.1	Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SWFG mbH)	5-3195/17-LR

Nichtöffentlicher Teil

8	Mitteilungen der Verwaltung - Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SWFG mbH)	

Öffentlicher Teil

TOP 1
Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Barthel begrüßt recht herzlich die Abgeordneten und sachkundigen Einwohner, die Vertreter der Kreisverwaltung sowie die Gäste. Er bedankt sich bei Frau Trempler, dass die Sitzung bei der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming stattfindet und damit die Möglichkeit besteht, nach der Sitzung bei einer Betriebsbesichtigung die Kreishandwerkerschaft TF kennenzulernen.

Frau Wehlan informiert, dass der Prüfauftrag zur SWFG mbH noch nicht abgearbeitet ist. Die Beschlussvorlage soll erst in der Sitzung des Kreistages am 11.09.17 und in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 30.08.17 vorgestellt werden.

Herr Barthel ergänzt, dass somit die Tagesordnungspunkte 7.1 und 8 entfallen und demzufolge die Tagesordnung mit dem TOP 6.5 endet.

Die Abgeordneten nehmen die geänderte Tagesordnung zur Kenntnis.

TOP 2
Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 29.03.2017

Die Niederschrift wird bestätigt.

TOP 3
Einwohnerfragestunde

Es liegen weder schriftliche noch mündliche Anfragen von Einwohnern vor.

TOP 4
Anfragen der Ausschussmitglieder
Es wurden keine Anfragen gestellt.

TOP 5
Mitteilungen der Verwaltung

Es gab keine Mitteilungen der Verwaltung.

TOP 6
Stand der Entwicklung des Arbeitsmarktes Teltow-Fläming
TOP 6.1
Situation des Arbeitsmarktes im Landkreis Teltow-Fläming
Berichterstatter: Frau Sonnenburg/Frau Leffler

Frau Sonnenburg teilt mit, dass die Arbeitslosenquote im Mai 2017 bei 5,6 % lag (6,2 % im Vorjahr), es ist ein weiterer Rückgang zu verzeichnen. Im gesamten Bereich Agentur für Arbeit und Jobcenter Teltow-Fläming sind insgesamt 5052 Personen arbeitslos, das sind 559

weniger als im Vorjahr. Vom Rückgang konnten auch die älteren Menschen, also die über 50jährigen profitieren, die Arbeitslosenquote liegt bei 11,1 %. Der Anteil der ausländischen Kunden ist zum Vorjahresvergleich angestiegen. Beim SGB III - der Bereich Agentur für Arbeit - ist der Rückgang der Arbeitslosenquoten etwas geringer ausgefallen, um 3,2 % sind diese zurückgegangen. Beim SGB II - der Bereich des Jobcenters TF - ist der Rückgang stärker, d. h. er ist um 12 % zurückgegangen. Es konnten mehr Menschen die Arbeitslosigkeit beenden.

Frau Leffler informiert, dass bereits im letzten Monat - Mai 2017 - die niedrigste Arbeitslosenquote seit Beginn der Aufzeichnungen zu verzeichnen war. Dafür gibt es sicherlich wirtschaftliche Gründe, die jedes Unternehmen und die Anwesenden in ihrer Tätigkeit spüren. Es ist ein sehr hoher Stellenbestand vorhanden. Im Mai 2017 standen den arbeitslos gemeldeten Personen 1.853 Arbeitsstellen gegenüber. Neben dem Fachkräftebedarf werden auch viele Helferstellen benötigt. Sie betont, dass in allen Bereichen hohe Bedarfe an Fachkräften bestehen, besonders bei der Lagerlogistik, in der Metallbranche, im Handwerk, bei den Pflegeberufen sowie den kaufmännischen Berufen.

Frau Sonnenburg ergänzt, dass sich die offenen Arbeitsstellen für das Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr um 1,7 % verbessert haben, aber im Landkreis Teltow-Fläming um 12,7 % gestiegen sind. Sie betont, dass sich die Ansiedlung im nördlichen Landkreis sich deutlich bemerkbar macht. Dies ist ein deutlicher Vorteil für den Landkreis, um auch die vorhandenen Stellen besetzen zu können.

Herr Stohn stellt die Frage: Wie sieht es mit der Qualifizierung im Bereich der Pflege und Erzieher aus?

Frau Leffler antwortet, dass die Beratung der Bewerber in Form von Praktika erfolgt. Die Kunden können sich entscheiden, eine Umschulung als einfacher Helfer (3 - 6 Monate) oder Altenpflegehelfer (1 Jahr) oder als examinierter Altenpfleger (3 Jahre) zu beginnen. Das Ziel ist die dreijährige Umschulung als examinierter Altenpfleger. Die Umschulung als Erzieher wird bundesweit nur für zwei Jahre gefördert, eigentlich dauert diese Umschulung drei Jahre. Danach können entsprechende Vorbereitungslehrgänge auf externe Lehrgänge und die Anmeldung für die Prüfung vorgenommen werden. Berufsbegleitend besteht die Möglichkeit, dass die Ausbildung als Erzieher komplett gefördert wird.

Herr Haase fragt nach, wie die Langzeitarbeitslosigkeit abgebaut werden konnte.

Frau Sonnenburg teilt mit, dass die Langzeitarbeitslosigkeit im Vergleich zum Vorjahr um 13,8 % zurückgegangen ist, das sind 327 Arbeitslose.

Frau Leffler informiert, dass 1/3 Drittel der Kunden in der Agentur für Arbeit und 2/3 im Jobcenter in Luckenwalde betreut werden. Diese Angaben verschieben sich zum Winter etwas. Über 90 % der Langzeitarbeitslosen sind im Jobcenter in der Betreuung.

Frau Sonnenburg gibt zur Kenntnis, dass die Jugendarbeitslosigkeit der unter 25jährigen um 5 % und der 15 - 20jährigen um 4 % gesunken ist.

Herr Barthel möchte wissen, wieviel Asylbewerber laut Asylbewerberleistungsgesetz tatsächlich in Arbeit und Weiterbildung vermittelt werden konnten.

Frau Leffler antwortet, dass 140 Asylbewerber im SGB-II-Bereich in Luckenwalde und Zossen betreut werden. Auch geduldete Asylbewerber, die die Berechtigung bekommen haben, werden dann im Jobcenter betreut. Sie ergänzt, dass Sprachkurse für die Träger eine Herausforderung sind, wenn nicht Ausbilder vorhanden sind, die mehrere Sprachen sprechen.

Frau Sonnenburg weist darauf hin, dass die Träger mit einer gewissen Anzahl der Schulungsteilnehmer arbeiten müssen, um eine Wirtschaftlichkeit garantieren zu können. Es sind genügend Sprachkurse vorhanden und die Kunden sollen nicht lange warten müssen, damit sie beginnen können.

Frau Leffler berichtet, dass im SGB-II-Bereich kaum Angebote für Kunden aus Ländern, wie z. B. Polen, Griechen, Bulgaren - vorhanden sind. Diese haben sich in Deutschland einen Leistungsbezug erarbeitet und haben wenig Möglichkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen.

Frau Loy fragt nach, ob es Angaben der Kunden gibt, die vermittelt werden, wie sie zur Arbeitsstelle gelangen.

Frau Sonnenburg erläutert die strukturellen Rahmenbedingungen im Landkreis Teltow-Fläming. Es existiert ein Nord-Süd-Gefälle, da im Norden bessere Bedingungen vorhanden sind, zur Arbeitsstelle zu gelangen. Nicht jeder, der Arbeit sucht, besitzt ein eigenes Auto.

Frau Leffler ergänzt, dass in der Geschäftsstelle Zossen im Monat Mai eine Arbeitslosenquote von 4,3 % und in der Geschäftsstelle Luckenwalde eine Arbeitslosenquote von 7,7 % erreicht wurde. Daraus kann man ebenfalls ableiten, dass dafür das Nord-Süd-Gefälle verantwortlich ist.

Herr Trebschuh stellt die Frage: Von welchem Zeitraum muss ausgegangen werden, bis Asylbewerber ohne Deutschkenntnisse für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Frau Leffler spricht von einem Zeitraum von zweieinhalb Jahren, bis das Sprachniveau vorhanden ist. Asylbewerber, die in Arbeit vermittelt wurden, sind ca. 4 %. Dabei betont sie, dass Asylbewerber aus Staaten, die keine Bleibewahrscheinlichkeit haben, relativ schnell wieder eine Arbeit bekommen, da sie eine höhere Motivation besitzen und viele Angebote ausschöpfen.

Frau Sonnenburg ergänzt aus dem Bereich des Jobcenters, dass 34 Asylbewerber integriert wurden. Dabei handelt es sich um Kunden, die schon länger in Deutschland sind.

Herr Barthel fragt nach, wie sich die Jugendberufsagentur im Landkreis bewährt hat.

Frau Sonnenburg antwortet, dass die Jugendberufsagentur sehr erfolgreich arbeitet und sich bewährt hat. Es gibt ein positives Feedback, da auf kurzem Wege alles geklärt werden kann, Fallkonferenzen durchgeführt und in Einzelfällen auch noch das Jugendamt eingeholt werden kann. Sehr viele Projekte und auch Assessment-Center werden angeboten. Perspektivisch wird momentan weiter geschaut, was wollen wir erreichen und wie sieht der Arbeitsplan für das nächste Jahr aus.

Frau Leffler informiert, dass sich die Ausbildungsstellen auf den ganzen Landkreis verteilen und noch viele offene Ausbildungsstellen in allen Berufen vorhanden sind. Selbst große Firmen haben zunehmend Probleme, ihre Ausbildungsstellen zu besetzen.

Herr Kluge teilt mit, dass noch 1.090 offene Ausbildungsstellen im Bereich der IHK Westbrandenburg bestehen. Das sind im Landkreis Teltow-Fläming etwa 300 - 400 Ausbildungsstellen. Er weist darauf hin, dass sich kein Trend abzeichnet. Defizite gibt es im Bereich Lagerlogistik und im Hotel- und Gaststättengewerbe, vorausgesetzt die Unternehmen wollen ausbilden.

Frau Trempler berichtet, dass noch 658 freie Ausbildungsstellen im Kammerbezirk Potsdam, davon noch 99 in Teltow-Fläming vorhanden sind. Im letzten Jahr waren mit Stichtag

31.05.16 37 Ausbildungsverträge unterschrieben, in diesem Jahr sind es 60 abgeschlossene Ausbildungsverträge. Ausbildungsberufe als Kfz-Mechatroniker, Anlagenmechaniker SHK, Friseur, Kauffrau im Büromanagement sowie Elektriker werden in größerer Anzahl ausgebildet.

Herr Peschke betont, dass bei den Handwerkern ein neues Denken angefangen hat und jeder Auszubildende mitgenommen wird, den man greifen kann. Es werden dringend Auszubildende in den Innungen und im kompletten Handwerk benötigt. Auch Problemfälle erhalten eine Chance, im Handwerk einen Beruf zu erlernen.

Herr Trebschuh berichtet, dass beim Übergang Schule-Wirtschaft nur sehr begrenzte Möglichkeiten durch sehr geringe Personalkapazität im Amt Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung zur Verfügung stehen. Er betont, dass die erste Säule die potentiellen Auszubildenden im Rahmen der Berufsorientierungstournee sind. Des Weiteren wird mit der zweiten Säule, der Multiplikatorentournee, mit Lehrern, Arbeitsvermittlern sowie Berufsberatern eine Möglichkeit aufgezeigt, die Firmen kennenzulernen. Die dritte Säule umfasst dann die Netzwerktreffen, wobei dort viele Schulen und Unternehmen an den Start gehen.

Herr Kluge gibt zur Kenntnis, dass eine zusätzliche Mitarbeiterin mit Tätigkeit „Netzwerke“ bei der IHK Potsdam eingestellt wurde. Ein großes Thema ist weiterhin die Kooperation mit Unternehmen und Schulen, wobei es auch Einzelinitiativen mit Gemeinden gibt. Er begrüßt die Koordinierung im Landkreis Teltow-Fläming und das Netzwerk Zukunft, welches die Themen initiiert.

Frau Wehlan stellt heraus, dass Wirtschaftsförderung auch Netzwerkarbeit bedeutet und noch stärker betrieben sowie die wirtschaftliche Entwicklung noch enger verzahnt werden sollte.

Herr Peschke macht deutlich, dass frühzeitig bei den Jüngsten mit der Berufsorientierung begonnen werden sollte, damit sie eine Vorstellung von der Berufswelt erhalten.

Herr Kluge stimmt zu und betont, dass die Netzwerkarbeit im Landkreis funktioniert. An dieser Stelle sollte weiter gearbeitet werden.

Herr Barthel stellt heraus, dass die wirtschaftliche Entwicklung in Teltow-Fläming in Zukunft das Thema ist und mehr Arbeitskräfte eine andere Wertschätzung sowie bessere Verdienstmöglichkeiten erhalten sollten. Er weist darauf hin, dass die Höhe der Kreisumlage abhängig von der Wirtschaftskraft der Kommunen ist. Es sollte noch einmal überlegt werden, ob das Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung in Teltow-Fläming ausreicht und wie die Wirtschaftsförderung im Landkreis aufgestellt ist. Deshalb sollte im Kreistag diskutiert werden, ob zusätzliche finanzielle Mittel in die Wirtschaftsförderung investiert werden.

TOP 6.2
Arbeitsmarktprogramme im Landkreis Teltow-Fläming
Berichterstatter: Frau Margitta Lehmann

Frau Lehmann stellt die verschiedenen Arbeitsmarktprogramme und deren Ergebnisse im Landkreis Teltow-Fläming (siehe Power-Point-Präsentation - im Ratsinformationssystem einsehbar).

Herr Trebschuh lobt die Arbeit der vier Mitarbeiterinnen der Integrationsbegleitung unter Anleitung von Frau Lehmann. Dabei steht auch die Tätigkeit mit Familien und Kindern im

Vordergrund. Er bedankt sich bei Frau Sonnenburg für die Unterstützung und den engen Kontakt mit dem Jobcenter, da es im konkreten Fall um Daten von SGB-II-Kunden geht.

TOP 6.3
Vorstellung der IHK Potsdam/Regionalcenter Luckenwalde
Berichterstatter: Herr Kluge

Herr Kluge erläutert die Tätigkeit des Regionalcenters Luckenwalde. Das Regionalcenter Luckenwalde ist eines von 6 in Westbrandenburg. Insgesamt gibt es 3 IHK-Kammern im Land Brandenburg und die IHK-Kammer in Berlin. Das Regionalcenter Luckenwalde gehört zum Bereich Westbrandenburg, u. a. gehören Teltow-Fläming, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Berlin, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin einschließlich Brandenburg dazu. Es werden 67.000 Unternehmen in sechs Landkreisen betreut. Der Landkreis betreut 12.000 Mitglieder, davon sind 1/3 Handelsregisterunternehmen und Kleingewerbebetreibende.

Die IHK-Kammer organisiert sich in 3 Geschäftsbereiche: Wirtschaft, zentrale Dienste/interne Verwaltung und Bildung, wobei dieser der größte Geschäftsbereich ist.

Die regionale Arbeit umfasst folgende Tätigkeiten:
- Recht und Steuern
- Rechtshilfe
- International: Außenhandelskammern und Unternehmerreisen

Das Regionalcenter Luckenwalde beschäftigt 3 Mitarbeiter. Folgende Angebote können wahrgenommen werden:

- Beratungsangebote
- Beratung der 12.000 Unternehmen (auch bei Unternehmensnachfolgen)
- Bereich Existenzgründung und -sicherung (200 Unternehmensberatungen im Jahr)
- Ausbildereignungslehrgang
- Anhörungen, z. B. Miettaxi, Maklererlaubnis, Marktfestsetzung (Stellungnahmen)
- Gründungszuschuss

Des Weiteren werden externe Serviceleistungen angeboten:

- Verkauf von Ausbildungsnachweisheften
- Ausfuhrkontrolle
- Verkauf von Verträgen (Ausbildungsverträge)
- Beglaubigung von Zeugnissen
- Veranstaltungen, wie z. B. „Fit für Ausbildung“
- Urkunden für Firmenjubiläum.

TOP 6.4
Vorstellung der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming
Berichterstatter: Frau Trempler

Frau Trempler berichtet, dass die Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming ein Arbeitgeberzusammenschluss als Dach für die 12 Innungen im Landkreis ist. Sie unterstützen als Dienstleister die Unternehmen mit ihren Problemen und organisieren überbetriebliche Ausbildungen im Baugewerbe. Mehrere Hallen stehen in der Kreishandwerkerschaft für die Berufsorientierung als Maurer, Fliesenleger oder Maler zur Verfügung. Das Konzept ist ausgelegt für alle Ziel- und Altersgruppen. Sie informiert, dass die Arbeitsgemeinschaft „Kleiner Handwerker“ vom Landkreis Teltow-Fläming mit MBS-Mitteln gefördert wird. Zielgruppen

sind z. B. Kita-Gruppen, Horte, Schulen, Projekttage bis hin zu Berufsorientierung. Auch Flüchtlinge, Asylbewerber sowie unbegleitete Minderjährige erhalten einen Einblick über handwerklichen Tätigkeiten. Sie betont, dies ist ein wertvolles Projekt, da verschiedene Bereiche des Baugewerbes abgedeckt werden und der Kontakt mit verschiedenen Materialen und unterschiedlichen Werkstoffen gelehrt wird. Schüler der 7. und 8. Klassen können im Rahmen der Berufsorientierung am Modellprojekt im Land Brandenburg teilnehmen. Allerdings wurden die Anzahl der Werkstatttage von 10 auf 3 gekürzt. Des Weiteren wird das Projekt „Brandenburg - Deine Chance“ übergreifend angeboten. Flüchtlinge, die geduldet sind, einen Titel besitzen oder an einem Sprachkurs teilnehmen, nehmen an diesem Projekt teil. Sie können sich auf diesem Weg Unterstützung holen, um in Arbeit und Ausbildung zu kommen. Ein erster Erfolg ist bereits zu verzeichnen, es können jetzt 1 - 2 Flüchtlinge vermittelt werden. Frau Trempler informiert über das Netzwerk „barrierefreies Bauen“. Dafür haben sich Handwerker qualifiziert, um für alle älter werdenden Menschen Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln und der Antragstellung zu geben.

TOP 6.5
Besichtigung der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming

Frau Trempler führt die Anwesenden durch die Räumlichkeiten der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming. Anschließend wird die Sitzung beendet.

TOP 7
Beschlussvorlagen
TOP 7.1
Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SWFG mbH) - 5-3195/17-LR

- entfällt

Nichtöffentlicher Teil

TOP 8
Mitteilungen der Verwaltung
- Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SWFG mbH)

- entfällt

Luckenwalde, 24.08.2017

H. Barthel
Ausschussvorsitzender

V. Kuhrmann
Schriftführerin